



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0264/2013/3		Datum:	03.09.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.1/Ko				
Gremienweg:							
12.09.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.1995, in der Fassung vom 19.10.2001

Begründung:

Die in den letzten Jahren durch die Stadt Koblenz durchgeführten Baumaßnahmen anlässlich der BUGA 2011, die vor allem die Rheinpromenade, Teile des Moselufers und angrenzende Innenstadtbereiche betraf, sowie die Sanierung der Altstadt, der Fußgängerzone Löhrrstraße mit Löhrrondell, Schloßstraße und Altlöhrtor, nicht zuletzt der Schienenhaltepunkt Mitte und der neue Zentralplatz, führten augenscheinlich zu einer Aufwertung des Stadtgebietes, das vom Zustand her nun nicht mehr mit dem Stand von 1995 oder auch nur vor 2010 zu vergleichen ist.

Verglichen mit den in den Städten Trier und Kaiserslautern durchgeführten Baumaßnahmen dürfte sich die Stadt Koblenz als „Oberzentrum im nördlichen RLP“ am stärksten positiv verändert haben.

Da auch die Gaststätten- und Geschäftsbetreiber trotz der allgemein angespannten wirtschaftlichen Lage durch die anhaltend positive Entwicklung des Stadtbildes profitieren dürften, erscheint eine durch die Gebührenerhöhung bedingte Mitbeteiligung an den Kosten vertretbar und auch notwendig.

Die letzte Gebührenanpassung ist im Rahmen der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 erfolgt, wobei die Beträge lediglich geringfügig durch Rundung angehoben bzw. exakt umgerechnet wurden.

Ein Vergleich mit anderen großen Städten in Rheinland Pfalz hat gezeigt, dass Koblenz bei den jetzt zur Gebührenerhebung vorgeschlagenen Gebührentatbeständen preisgünstiger ist.

Die Angelegenheit wurde bereits in der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses und des Fachbereichsausschusses IV beraten.

In der gemeinsamen Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die Initiative „Alle lieben Koblenz“ in die Beratungen mit einzubeziehen und einen einmalig tagenden Arbeitskreis einzuberufen.

Das Abstimmungsgespräch als auch die Sitzung des Arbeitskreises haben zwischenzeitlich stattgefunden.

Nach den Beratungen im Arbeitskreis und im Fachbereichsausschuss IV wird das Ergebnis wie folgt zusammengefasst:

- Die für eine Erhöhung vorgeschlagenen Sondernutzungsgebühren werden **um ca. 25 % erhöht.**
- Die Zoneneinteilung bleibt im Jahr 2013 in der jetzigen Form bestehen.
Über eine **generelle und strukturelle** Veränderung der Zoneneinteilung soll im Jahr 2014 erneut beraten werden.
- Für Warenauslagen, Werbeträger, Speisekartenstände und Ähnliches entfällt der erlaubnisfreie Bereich von 0,50 m bzw. 0,80 m.
Für die vom Ordnungsamt auszustellende notwendige Erlaubnis werden **nur Verwaltungsgebühren** erhoben. Die Verwaltungsgebühr sollte für die Gewerbetreibenden akzeptabel sein.
Werbefreie Gestaltungselemente bleiben im Bereich von 0,50 m bzw. 0,80 m (gemessen ab Beginn des öffentlichen Straßenraums) erlaubnis- und gebührenfrei.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Verwaltungsgebühren:

Nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung), Gebührenziffer A 1 des Gebührenverzeichnisses, können für die Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,20 € bis 255,70 € erhoben werden.

Die diesen Gebühren zugrunde liegende Gebührenberechnung vom 30.12.1998 basierte auf den damals vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtwerten *für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.* Des Weiteren wurde von einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 1 Stunde ausgegangen.

Die Richtwerte wurden im Februar 2013 letztmalig durch das Ministerium der Finanzen angepasst. Nach diesen Richtwerten ergibt sich für 1 Std. mittlerer Dienst (Personal- und Arbeitsplatzkosten) ein Betrag in Höhe von 39,40 €. Für die Erteilung von Erlaubnisbescheiden werden Verwaltungsgebühren entsprechend des Zeitaufwandes und der Komplexität veranschlagt. So werden derzeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnisbescheiden für Außenbestuhlungen in der Regel zwischen 40,00 € und 80,00 € festgesetzt, abhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Erlaubnis mit vollständigem Prüfungsverfahren, oder nur um einen Betreiberwechsel ohne geänderte örtliche Situation handelt.

Im Bereich der Veranstaltungen / Großveranstaltungen jedoch sind nicht selten zahlreiche Ortstermine und Stellungnahmen anderer Ämter (z.B. Feuerwehr, Polizei, Straßenverkehrsbehörde) notwendig und gelegentlich auch mehr als ein Sachbearbeiter eingebunden. Der bisher vorhandene Gebührenrahmen bis 255,70 € erscheint demnach für die vorgenannten Fälle nicht mehr sachgerecht und sollte auf 500,00 € erhöht werden, so dass der tatsächliche Verwaltungsaufwand auch entsprechend Berücksichtigung finden kann.

Die Gebühren (16,00 €) für die Erlaubniserteilung für Straßenfeste werden nicht angepasst, auch wenn der tatsächliche Zeitaufwand eine höhere Gebühr rechtfertigen würde, da es sich bei solchen Festen nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt, sondern die Gemeinschaft gefördert wird.

Bei den Gebühren für Erlaubnisse an Vereine wurde lediglich eine Rundung vorgenommen. Auf politischen Wunsch wurde im Jahr 2000 festgelegt, dass von den Vereinen, um eine Mehrbelastung zu vermeiden, lediglich eine Gebühr von 30,00 DM erhoben wird. Im Rahmen der Euro-Umstellung wurde dieser Betrag exakt umgerechnet (15,34 €) und nicht

aufgerundet. Aufgrund der Kostensteigerungen wird eine Rundung als angemessen angesehen.

Sofern der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Erteilung / Versagung einer Sondernutzungserlaubnis von den hier zugrunde gelegten Zeitangaben erheblich abweicht, wird die jeweilige Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend den vom Ministerium vorgegebenen Richtwerten berechnet. Dies gilt insbesondere auch für Sondernutzungserlaubnisse für größere Veranstaltungen.

Im Gebührenverzeichnis wurde bezüglich der Höhe der Gebühren die Gebührenziffer A (Verwaltungsgebühren), Ziffer A 1, von 10,20 € auf **15,00 €** geändert, da die Mindestgebühr 15,00 € beträgt.

Bei den Verwaltungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass sich die Höhe der Gebühr immer an dem tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand orientieren muss.

Sondernutzungsgebühren:

Mindestgebühr (B 2.1):

Dieser Gebührentatbestand regelt die Mindestgebühr für das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten usw. (Gebührenziffer 7.1, C 7.2). Bei der Bearbeitung ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich, der die Erhöhung der **Mindestgebühr** von 20,50 € auf 25,60 € rechtfertigt.

Die unter den Gebührenziffern C 7.1 und C 7.2 vorgesehenen Gebühren wurden ebenfalls um 25% erhöht.

Anbieten von Waren und Leistungen (C 1):

Außenbestuhlung:

Die seit 1995 bestehende Zoneneinteilung bleibt unverändert.

Zone I umfasst den Bereich zwischen Mosel, Europabrücke, Moselring, Saarplatz, Am Wöllershof, Pfulgasse, Clemensstraße und Rhein, mit einer Gebührenhöhe von **4,90 €** pro m² und Monat.

Diese erhöht sich auf **6,10 €** pro m² und Monat.

Zone II umfasst den Bereich zwischen Zone 1, Moselring, Friedrich-Ebert-Ring und Rhein, mit einer bisherigen Gebührenhöhe von **3,10 €** pro m² und Monat.

Diese erhöht sich auf **3,90 €** pro m² und Monat.

Zone III gilt für das übrige Stadtgebiet mit einer bisherigen Gebührenhöhe von **2,10 €** pro m² und Monat.

Diese erhöht sich auf **2,65 €** pro m² und Monat.

Warenauslage / Werbeträger / Speisekartenstände:

Bislang war die Stadt Koblenz die einzige der fünf großen Städte in Rheinland-Pfalz, die für die Geschäftsbetreiber einen gebühren- und genehmigungsfreien Bereich von 0,80 m (verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone u. ä.) bzw. 0,50 m (übrige Bereiche) - gemessen von der Hauswand - zum Aufstellen von Warenauslagen oder eines Werbeträgers / Speisekartenständers vorhielten.

In der Praxis führte dies bisher nicht selten zu gestalterischen „Wildwüchsen“, denen man mit einer entsprechenden Erlaubnis- und Gebührenpflicht begegnen könnte.

Nach den Beratungen im Arbeitskreis und im Fachbereichsausschuss IV entfällt der erlaubnis- und gebührenfreie Bereich von 0,50m bzw. 0,80m für Warenauslagen, Werbeträger, Speisekartenstände und Ähnliches.. Für die vom Ordnungsamt dann auszustellende notwendige Erlaubnis werden nur Verwaltungsgebühren, aber keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Nach einer überschlägigen Berechnung des Ordnungsamtes beläuft sich die Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung des tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwandes auf ca. 140,00 €pro Erlaubniserteilung.

Für Warenauslagen, Werbeträger und Speisekartenstände, die die vorgenannten Auslagentiefen überschreiten, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr von 2,10 €auf **2,65 €**je angefangenem m²/ monatlich.

Werbefreie Gestaltungselemente bleiben im Bereich von 0,50m bzw. 0,80m erlaubnis- und gebührenfrei.

Lagerung und dergleichen (C 7):

Für das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten usw. erhöht sich auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen die Gebühr von 0,50 €pro m² auf **0,65 €pro m²**.

Auf den übrigen Straßenteilen ergibt sich eine Erhöhung von 0,30 €auf **0,40 €pro m²**.
Die ersten 2 Wochen bleiben gebührenfrei.

Die Änderungen sind in der Änderungssatzung und im Gebührenverzeichnis **in Fettdruck** dargestellt.

Eine Liste mit der Gegenüberstellung der Gebührensätze anderer Städte mit der der Stadt Koblenz und eine Vergleichsliste der alten Gebühren mit den neuen Gebühren sind beigefügt.

Anlagen:

1. Änderungssatzung und Gebührenverzeichnis
2. Liste Gegenüberstellung Gebührensätze anderer Städte
3. Listen Auswirkungen Gebührenerhöhung

Historie:

- | | |
|------------|--|
| 08.01.2013 | FBA IV
Vorlage wurde ohne Beschlussempfehlung in die gemeinsame Sitzung des Fachbereichsausschusses IV und des Wirtschaftsförderungsausschusses verwiesen. |
| 22.01.2013 | Gemeinsame Sitzung Wirtschaftsförderungsausschuss und Fachbereichsausschuss IV
Die Angelegenheit wurde in den Arbeitskreis verwiesen |
| 04.06.2013 | FBA IV
Die Vorlage wurde mit den zwei Änderungen einstimmig mit einer Stimmenthaltung beschlossen. |
| 05.07.2013 | Stadtrat
Die Vorlage wurde ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Fachausschuss Frauen verwiesen. |
| 28.08.2013 | Fachausschuss Frauen
Der Ausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den Tatbestand „Sondernutzungsgebühren für die Ausübung der Prostitution im öffentlichen Straßenraum“ vorläufig nicht weiter zu verfolgen. |
| 02.09.2013 | Haupt- und Finanzausschuss
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vorlage im Sinne des Fachausschuss Frauen zu ändern. |